

Der flächendeckende Mindestlohn in Sachsen: Hohe Reichweite, vielfältige Reaktionen der Betriebe

Antje Schubert und Michael Weber*

Der flächendeckende Mindestlohn hat in der gewerblichen Wirtschaft Sachsens eine besonders hohe Reichweite entfaltet und Lohnanpassungen auch oberhalb der Schwelle von 8,50 € je Stunde hervorgerufen. Die betroffenen Betriebe reagierten auf die gestiegenen Lohnkosten mit vielfältigen Maßnahmen, allen voran mit Preiserhöhungen, einer Zurückstellung von Investitionen, weniger Neueinstellungen und einer Kürzung von Sonderzahlungen. Aufgrund der vielfältigen Anpassungsreaktionen sind, mit Ausnahme von stark betroffenen Betrieben und Branchen, insgesamt kurzfristig keine statistisch signifikanten beschäftigungsdämpfenden Effekte des Mindestlohns zu beobachten. Dies sind die zentralen Ergebnisse einer schriftlichen Befragung in der gewerblichen Wirtschaft des Freistaat Sachsens, an der sich insgesamt 2.668 Betriebe beteiligt haben. Die Dresdner Niederlassung des IFO INSTITUTS führte diese Untersuchung im Auftrag der INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER CHEMNITZ durch. Der vorliegende Artikel erläutert die wesentlichen Eckpunkte des Gutachtens. Eine ausführliche Darstellung der Methodik und weiterer Untersuchungsergebnisse findet sich in der *ifo Dresden Studie 77* von SCHUBERT et al. (2016).

Der gesetzliche, flächendeckende Mindestlohn wurde am 1. Januar 2015 in Deutschland eingeführt. Er soll zum 1. Januar 2017 erstmals angepasst werden. Hierzu ist von der Mindestlohnkommission bis zum 30. Juni 2016 ein Vorschlag zu unterbreiten (§ 9(1) 1 MiLoG). Die Entscheidung soll gemäß § 9(2) 1 MiLoG in einer Gesamtabwägung erfolgen, die die Auswirkungen des Mindestlohns auf den Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf die Wettbewerbsbedingungen und auf das Beschäftigungsniveau berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen des flächendeckenden Mindestlohns im Freistaat Sachsen von besonderem Interesse, da die neue Lohnuntergrenze hier eine besonders hohe Reichweite entfaltet. Schätzungen zufolge fallen in Sachsen 14 % bis 25 % aller Beschäftigten unter die Mindestlohnregelung [vgl. BELLMANN et al. (2015); KNABE et al. (2014)]. Die hohe Betroffenheit resultiert aus der spezifischen Wirtschaftsstruktur im Freistaat. So vereinen die vom INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND BERUFSFORSCHUNG [IAB (2016)] identifizierten zehn Niedriglohnbranchen¹ in Sachsen einen im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Anteil der Beschäftigten auf sich.

Um die kurzfristigen Auswirkungen des flächendeckenden Mindestlohns im Freistaat Sachsen untersuchen zu können, führte das IFO INSTITUT in Zusammenarbeit mit den INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN CHEMNITZ, DRESDEN und ZU LEIPZIG sowie der HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ unter deren Mitgliedsbetrieben eine Befragung durch. Der folgende Absatz stellt das Erhebungsdesign der Umfrage vor. Im Anschluss werden die Befragungsergebnisse zur Reichweite des Mindestlohns, zu den Anpassungsreaktionen betroffener Betriebe und zum Ausmaß der Beschäftigungswirkungen des Mindestlohns erläutert. Abschließend werden die Ergebnisse vor dem Hintergrund einer möglichen Anhebung des Mindestlohns diskutiert.

Befragung der gewerblichen Wirtschaft Sachsens

Im Rahmen einer schriftlichen Befragung wurden im Februar 2016 die Betroffenheit vom und die Reaktionen auf den flächendeckenden Mindestlohn sowie zahlreiche Charakteristika der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft im Freistaat Sachsen erhoben. Zur gewerblichen Wirtschaft gehören vor allem das Produzierende Gewerbe einschließlich des Baugewerbes, die Konsumnahen Dienstleistungen und die Unternehmensnahen Dienstleistungen (Wirtschaftsabschnitte B bis N).² Die Befragung erfolgte in Kooperation des IFO INSTITUTS mit den INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN CHEMNITZ, DRESDEN und ZU LEIPZIG sowie der HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ.³ Die Kammern verschickten die Fragebögen an über 21.000 Mitgliedsbetriebe. Insgesamt haben sich 2.668 Betriebe an der Befragung beteiligt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von etwa 12,6 %.

Befragt wurden Betriebe, die vor dem 1. Januar 2014 gegründet wurden, um sinnvolle Vergleiche der Betriebsituation in den Jahren 2014 und 2015 vornehmen zu können. In den Kammern sind jedoch auch zahlreiche Soloselbstständige vertreten, die vom Mindestlohn nicht unmittelbar betroffen sein können. Daher konzentrierte sich die Befragung zusätzlich überwiegend, jedoch nicht

* Antje Schubert ist Doktorandin und Michael Weber ist Doktorand der Niederlassung Dresden des Ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

ausschließlich, auf Betriebe, die in den Registern der Kammern mit mindestens vier Beschäftigten geführt wurden.⁴

Die Reichweite des flächendeckenden Mindestlohns endet nicht bei 8,50 € je Stunde

Um die Auswirkungen des Mindestlohns besser einordnen zu können, ist es zunächst notwendig, die Reichweite des flächendeckenden Mindestlohns in der gewerblichen Wirtschaft Sachsens zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Mindestlohn potenziell nicht nur Beschäftigte mit Löhnen unterhalb von 8,50 € je Stunde betrifft. Wird nämlich der Lohn von diesen Beschäftigten, die zu meist eine geringe Qualifikation haben, mindestlohnbedingt angehoben, werden die Höherqualifizierten, die bereits Löhne oberhalb des Mindestlohns verdienen, ebenfalls eine Anpassung ihrer Löhne verlangen, um die Lohnhierarchie zwischen den Qualifikationsniveaus aufrecht zu erhalten. Der Mindestlohn wirkt somit potenziell auf alle Beschäftigten entlang der gesamten Lohnverteilung [vgl. DITTRICH et al. (2014)]. Demnach sind vom gesetzlichen flächendeckenden Mindestlohn nicht nur Betriebe betroffen, die zuvor Löhne unterhalb der Mindestlohngrenze gezahlt haben, sondern potenziell auch Betriebe, deren Löhne nicht unmittelbar unter die Mindestlohnregelung fallen. Zudem können Betriebe gleich „doppelt“ betroffen sein – wenn sie den Lohn eines Teils ihrer Beschäftigten auf das Mindestlohnniveau und den Lohn eines weiteren Teils ihrer Beschäftigten entsprechend oberhalb des Mindestlohnniveaus anheben müssen.

Diese Vermutung wird von den Befragungsergebnissen bestätigt. Insgesamt haben 54 % der Betriebe nach eigener Angabe bedingt durch die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns die Löhne und Gehälter zumindest für einen Teil ihrer Beschäftigten angehoben; sie sind somit vom Mindestlohn betroffen. Besonders häufig und stark betroffen sind Betriebe aus den Dienstleistungsbereichen wie dem Gastgewerbe, dem Bereich Verkehr und Lagerei und dem Handel. Von den betroffenen Betrieben gab fast jeder zehnte an, bereits im Juni 2014, also noch vor dem Beschluss des Mindestlohngesetzes durch den Deutschen Bundestag, keinem Beschäftigten einen Lohn von unter 8,50 € je Stunde gezahlt zu haben. Der Mindestlohn wirkt somit über den bislang in der öffentlichen Debatte betrachteten Kreis von Beschäftigten und Betrieben hinaus. Zahlreiche dieser Betriebe motivierten ihre Betroffenheit durch den Mindestlohn über die Lohnabstandsproblematik. Zusätzlich gab jeder dritte betroffene Betrieb an, in Reaktion auf den Mindestlohn auch Löhne oberhalb des Mindestlohnniveaus angehoben zu haben. Auch hier dürfte die Bewahrung des innerbetrieblichen Lohnabstands eine maßgebliche Rolle gespielt haben.

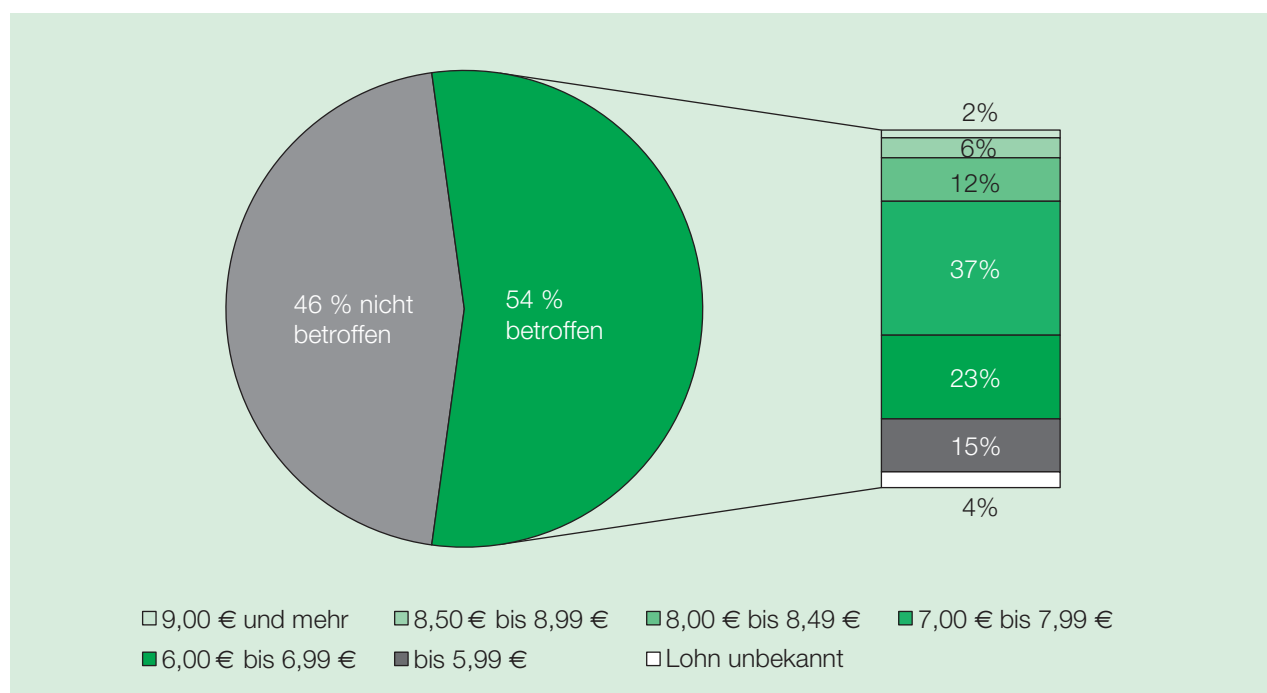
Insgesamt variiert das Ausmaß der Betroffenheit (Eingriffsintensität) recht stark zwischen den Betrieben (vgl. Abb. 1). Etwa jeder siebte betroffene Betrieb musste den Lohn für mindestens einen Beschäftigten von unter 6 € je Stunde auf 8,50 € je Stunde und somit um über 40 % anheben. Dagegen war für etwa jeden achten Betrieb die Eingriffsintensität relativ niedrig. Hier musste der Stundenlohn jeweils nur um höchstens 5 % angehoben werden, um das Mindestlohnniveau zu erreichen.

Mit insgesamt 54 % ist die Betroffenheitsquote in dieser Untersuchung etwas höher als entsprechende Quoten für die gewerbliche Wirtschaft im Freistaat Sachsen, die anhand des IAB-Betriebspanels [vgl. BELLMANN und BOSSLER (2016), BELLMANN et al. (2015)] oder anhand des Fachkräftemonitorings 2015 der SÄCHSISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN UND ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SÄCHSISCHEN HANDWERKSKAMMERN (2015) ermittelt wurden. Unter den Teilnehmern des ifo Konjunkturtests ist die Betroffenheit ebenfalls geringer [vgl. für Ergebnisse zu Ostdeutschland insgesamt SAUER und WOJCIECHOWSKI (2016) sowie WEBER (2016)]. Die etwas höhere Betroffenheit in der vorliegenden Befragung reflektiert sehr wahrscheinlich, dass hier im Gegensatz zu anderen Erhebungen die Betroffenheit vom Mindestlohn bewusst nicht auf Löhne von unter 8,50 € je Stunde eingegrenzt wurde. Sie könnte aber auch, zumindest teilweise, Ergebnis eines selektiven Antwortverhaltens sein. Möglicherweise waren vom Mindestlohn betroffene Betriebe lediglich eher bereit, sich an der Umfrage zu beteiligen, wodurch unter den Rückläufern betroffene Betriebe überrepräsentiert wären.

Betriebe reagieren kurzfristig vielfältig auf den flächendeckenden Mindestlohn

Den vom Mindestlohn betroffenen Betrieben stehen kurzfristig potenziell drei Strategien offen, um sich an die gestiegenen Stundenlöhne anzupassen: Weitergabe der Kostensteigerung an ihre Kunden (Preiserhöhungen), Einsparungen bei den Nichtlohnkosten (z. B. Zurückstellung von Investitionen, Verkleinerung der Produktvielfalt) und Bremsen des Anstiegs der Lohnkostensumme (z. B. Reduzierung von Sonderzahlungen, der Arbeitszeit oder der Beschäftigtenzahl). Welche Strategien tatsächlich verfolgt werden, hängt von der eigenen Betroffenheit und dem Marktumfeld auf dem relevanten Arbeitsmarkt und dem eigenen Gütermarkt ab. Je stärker ein Betrieb vom flächendeckenden Mindestlohn betroffen ist, desto umfangreichere Anpassungsreaktionen sind zu erwarten. Je knapper hinreichend qualifizierte Arbeitskräfte sind, desto weniger wird ein Betrieb Sonderzahlungen kürzen oder Beschäftigte entlassen. Je weniger ein Betrieb dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist, desto eher kann er kurz-

Abbildung 1: Betriebe nach Betroffenheit und niedrigstem, vertraglich vereinbartem Stundenlohn 2014



Quellen: Betriebsbefragung in Sachsen (Februar 2016), Berechnungen des ifo Instituts.

fristig mit Preiserhöhungen reagieren. In der Tat werden mindestlohninduzierte Preissteigerungen auch international vor allem in Branchen mit nur lokalem Wettbewerb beobachtet, wie dem Taxigewerbe oder Restaurants [vgl. z. B. CARD und KRUEGER (1994), FOUÛÈRE et al. (2010)].

In dem Ausmaß, in dem die Betriebe die mindestlohninduzierte Steigerung der Lohnkosten auf die Güterpreise umlegen oder durch Kostensenkungen an anderer Stelle (z. B. Investitionen, Sonderzahlungen) kompensieren können, mildern sich kurzfristig die beschäftigungsdämpfenden Wirkungen des Mindestlohns. Langfristig werden diese Strategien umfangreichere Beschäftigungseffekte aber nicht vollständig verhindern können [vgl. z. B. MACURDY und MCINTYRE (2001), MÜLLER und STEINER (2013)]. Insbesondere kann ein Investitionsstau langfristig die Betriebsentwicklung beeinträchtigen.

Soweit bereits kurzfristig Beschäftigungseffekte auftreten, müssen sich diese nicht zwangsläufig in einem Rückgang der Zahl der Beschäftigten und einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen äußern. In Betrieben mit gegenwärtig gut laufenden Geschäften, wie es im Jahr 2015 der Fall war, sind eine zurückhaltende Einstellungspraxis und ggf. eine Verkürzung der Arbeitszeit eher zu erwarten als eine Verkleinerung der Belegschaft.

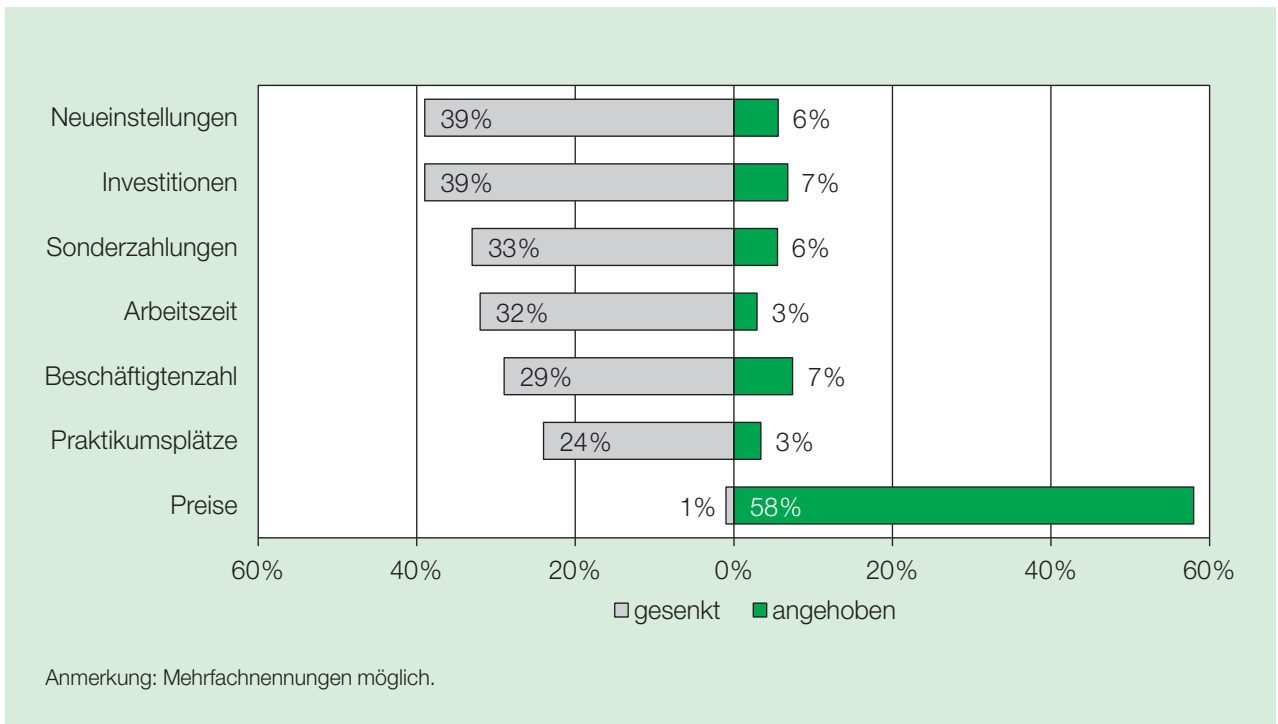
Um die Wahrnehmung der unterschiedlichen Anpassungsstrategien in der gewerblichen Wirtschaft Sachsens aufzudecken, wurden die vom flächendeckenden Mindestlohn betroffenen Betriebe gefragt, ob sie die jeweiligen Positionen (Preise, Investitionen, Sonderzahlungen, Be-

schäftigung usw.) aufgrund des Mindestlohns gesenkt, unverändert beibehalten oder erhöht haben.

Das Ergebnis ist eindeutig: Kurzfristig haben die betroffenen Umfrageteilnehmer versucht, durch alternative Maßnahmen einen unmittelbaren Beschäftigungsabbau zu vermeiden (vgl. Abb. 2). Mehr als jeder zweite betroffene Betrieb (58 %) hat zunächst die Preise erhöht und dadurch die gestiegenen Personalkosten an seine Kunden weitergereicht. Ein ebenfalls beachtlicher Anteil von 39 % der betroffenen Betriebe hat die Investitionsausgaben gesenkt. Um darüber hinaus den Anstieg der Lohnkostensumme zu bremsen, hat jeweils ein knappes Drittel der Betriebe Sonderzahlungen gekürzt bzw. die Arbeitszeit der Beschäftigten herabgesetzt. Weniger als ein Drittel der betroffenen Betriebe (29 %) hat nach eigenen Angaben aufgrund des Mindestlohns Entlassungen vorgenommen; ein knappes Viertel baute Praktikumsplätze ab. Viel deutlicher dämpfte der flächendeckende Mindestlohn dagegen anscheinend den Beschäftigungsaufbau: Etwa 39 % der von der Lohnuntergrenze betroffenen Betriebe gaben an, aufgrund des Mindestlohns geplante Neueinstellungen nicht vorgenommen zu haben. Erwartungsgemäß implementierten Betriebe, die vor der Einführung des Mindestlohns besonders geringe Löhne zahlten, weitaus mehr Maßnahmen als solche, deren niedrigste Löhne ursprünglich nur knapp unterhalb des Mindestlohns lagen.

Die Beschäftigungsreaktionen variieren mit dem Ausbildungsniveau der Arbeitnehmer (vgl. Abb. 3). Fast ein Fünftel der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe gab

Abbildung 2: Häufigste Anpassungsreaktionen (Anteile an betroffenen Betrieben)



Quellen: Betriebsbefragung in Sachsen (Februar 2016), Berechnungen des ifo Instituts.

an, den Bestand an ungelernten Arbeitskräften reduziert zu haben; fast ein Drittel reduzierte die Zahl der entsprechenden Neueinstellungen. Bei den Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung, von denen ein höherer Anteil schon vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns mehr als 8,50 € je Stunde verdient haben dürfte, waren die negativen Beschäftigungsreaktionen schwächer. Es erhöhten sogar 7 % der betroffenen Betriebe nach eigenen Aussagen aufgrund des Mindestlohns die Zahl der Neueinstellungen von qualifizierten Beschäftigten. Dieser vergleichsweise hohe Anteil könnte darauf hindeuten, dass die Betriebe geringqualifizierte Beschäftigung teilweise durch höherqualifizierte Beschäftigung substituiert haben. Bei den Hochschulabsolventen gab es kaum Änderungen im Bestand; allerdings haben 14 % der betroffenen Betriebe auch hier die Neueinstellungen reduziert.

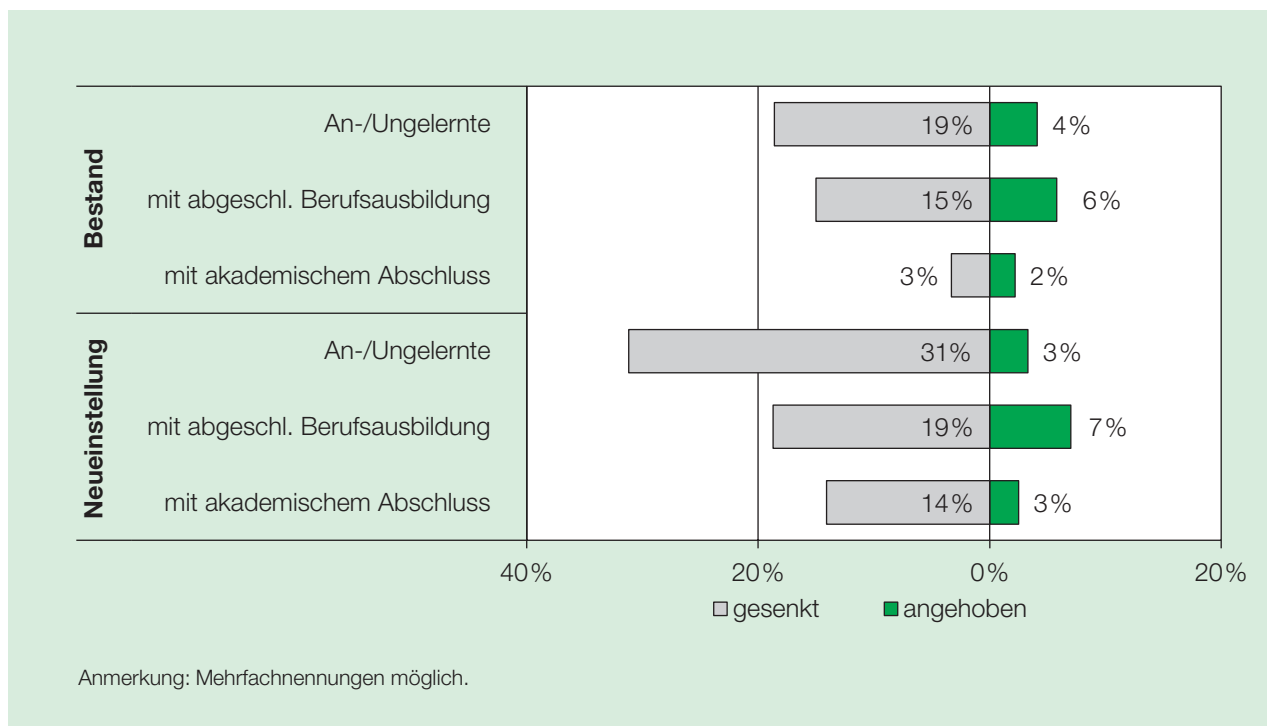
Kurzfristig keine statistisch signifikanten beschäftigungsdämpfenden Effekte

Um die kurzfristigen Beschäftigungseffekte des Mindestlohns auch quantitativ bestimmen zu können, wurden in der Umfrage zusätzlich detaillierte Angaben zur Beschäftigung an den Stichtagen 30. Juni 2014 und 30. Juni 2015 erhoben. Die im Folgenden betrachtete Beschäftigungsentwicklung zwischen diesen beiden Stichtagen dürfte also nicht durch saisonale Aspekte verzerrt sein.

Allerdings sind aus der beobachteten Beschäftigungsentwicklung noch alle Effekte herauszurechnen, die nicht dem Mindestlohn, sondern z. B. der konjunkturellen Entwicklung, der Knappheit von hinreichend qualifizierten Arbeitskräften oder den demographischen Rahmenbedingungen zuzurechnen sind. Hierzu wird unterstellt, dass die beobachtete Beschäftigungsentwicklung in Betrieben, die nach eigenen Angaben nicht vom Mindestlohn betroffen sind, verlässlich diejenige Beschäftigungsentwicklung approximiert, die sich in den vom Mindestlohn betroffenen Betrieben eingestellt hätte, wäre der Mindestlohn nicht eingeführt worden. Zur Verbesserung der Approximation werden die Betriebe über ein Propensity Score Kernel Matching⁵ so gewichtet, dass sich betroffene und nicht-betroffene Betriebe hinsichtlich der Eigenschaften, welche die Beschäftigungsentwicklung beeinflussen, im Mittel nicht mehr voneinander unterscheiden.

Als relevante Eigenschaften werden hier berücksichtigt: der Betriebsstandort auf Kreisebene, der Wirtschaftszweig, die Betriebsgrößenklasse, die Umsatzgrößenklasse, die Interaktion der beiden Größenklassen und die Zahl der Beschäftigten in der jeweils betrachteten Beschäftigungsgruppe (Gesamt, Vollzeit, Teilzeit, Minijobs). Maßgeblich sind dabei die Werte des Jahres 2014, also vor Einführung des flächendeckenden Mindestlohns. Das Gewichtungsverfahren setzt voraus, dass die Eigenschaften sowohl in der Gruppe der betroffenen Betriebe als auch in der Gruppe der nicht-betroffenen Betriebe hinreichend

Abbildung 3: Beschäftigungsreaktionen nach Ausbildungsniveau (Anteile an betroffenen Betrieben)



Quellen: Betriebsbefragung in Sachsen (Februar 2016), Berechnungen des ifo Instituts.

oft vertreten sind. Problematisch ist in dieser Hinsicht das Gastgewerbe; hier stuften sich 95 % der Betriebe als betroffen ein. Daher konnte das Gastgewerbe in der Berechnung der Beschäftigungseffekte nicht berücksichtigt werden. Da im Gastgewerbe Rückgänge bei den Neueinstellungen sowie im Beschäftigtenbestand eine wesentliche Rolle spielten, könnten die im Folgenden vorgestellten Ergebnisse die Beschäftigungseffekte des Mindestlohns tendenziell etwas zu optimistisch darstellen.

Der Beschäftigungseffekt des Mindestlohns ergibt sich als Differenz zwischen der mittleren Beschäftigung der betroffenen Betriebe und jener der gewichteten nicht-betroffenen Betriebe im Jahr 2015, jeweils konditioniert auf das Ausgangsniveau 2014. Der Beschäftigungseffekt wurde absolut in Personen ermittelt, um potenzielle Umwandlungseffekte von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Voll- oder Teilzeitbeschäftigung identifizieren zu können: Ein mindestlohninduzierter Rückgang der Beschäftigung bei „Minijobs“ sollte bei vollständiger Umwandlung mit einer ähnlich großen mindestlohninduzierten Beschäftigungszunahme bei den Voll- oder Teilzeitbeschäftigten einhergehen.

Insgesamt ergaben sich im Zeitraum vom 30. Juni 2014 bis 30. Juni 2015 statistisch signifikante negative Beschäftigungseffekte des Mindestlohns nur für besonders stark betroffene Betriebe, nicht jedoch für die gesamte Umfragestichprobe (vgl. Tab. 1). Auch bei den Vollzeitbeschäftigten und den geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) deuten die Ergebnisse nicht auf kurzfristige Be-

schäftigungseffekte hin. Der Effekt auf die geringfügige Beschäftigung wird jedoch sehr wahrscheinlich unterschätzt, da das stark vom Mindestlohn betroffene Gastgewerbe, das vor Einführung des flächendeckenden Mindestlohns einen überdurchschnittlich hohen Anteil geringfügiger Beschäftigung aufwies, in der vorliegenden Berechnung nicht berücksichtigt werden konnte. Lediglich bei den Teilzeitbeschäftigten deutet sich ein schwach positiver Beschäftigungszuwachs an. Dieser Zuwachs darf jedoch nicht automatisch dahingehend interpretiert werden, dass der Mindestlohn zusätzliche Stellen geschaffen habe. Möglich ist auch, dass ehemals geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung umgewandelt wurden oder dass durch eine mindestlohnbedingte Verkürzung der Arbeitszeit ehemals Vollzeitbeschäftigte nunmehr nur noch in Teilzeit beschäftigt sind. Beispielsweise ergibt eine multivariate Analyse, dass in Betrieben, die nach eigenen Angaben in Reaktion auf die Einführung des Mindestlohns die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten verkürzt haben, der Anstieg der Teilzeitbeschäftigung um eine Stelle mit einem ebenso großen Rückgang der Vollzeitbeschäftigung einhergeht.

Tabelle 1 stellt den Beschäftigungseffekt differenziert nach Eingriffsintensitäten dar. Wie bereits vermutet wurde, sind die Beschäftigungseffekte in denjenigen Betrieben deutlich stärker ausgeprägt, in denen der Mindestlohn besonders hohe Lohnanpassungen erforderte. Insbesondere implizieren die Ergebnisse, dass der Mindestlohn die

Tabelle 1: Beschäftigungseffekt des flächendeckenden Mindestlohns in Sachsen, Juni 2014 bis Juni 2015, in Personen, nach Eingriffsintensität (niedrigster Lohn 2014)

Niedrigster vertraglich vereinbarter Stundenlohn im Juni 2014	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit	Minijobs	Auszubildende
Gesamte Stichprobe	-0,29 (N = 1.974)	-0,41 (N = 1.792)	0,35* (N = 1.611)	-0,12 (N = 1.693)	-0,07 (N = 1.510)
< 6,00 €	-1,36** (N = 1.000)	-2,10* (N = 904)	1,79 (N = 806)	-0,69** (N = 825)	-0,14 (N = 735)
6,00 € – 6,50 €	-1,17** (N = 1.106)	-0,98 (N = 1.005)	0,17 (N = 887)	-0,05 (N = 933)	-0,01 (N = 849)
7,00 € – 7,50 €	-0,38 (N = 1.337)	-0,33 (N = 1.220)	0,11 (N = 1.092)	-0,22** (N = 1.139)	-0,01 (N = 1.037)
8,00 € – 8,49 €	-0,10 (N = 1.036)	-0,64 (N = 920)	0,00 (N = 820)	0,08 (N = 875)	-0,12 (N = 787)

Anmerkung: Statistische Signifikanz der Ergebnisse: * 90%-Konfidenzniveau; ** 95%-Konfidenzniveau, *** 99%-Konfidenzniveau. Standardfehler: Bootstrapping mit 250 Iterationen. Beschäftigungseffekte nach Kernel Matching auf den Propensity Score, ohne Gastgewerbe. Anzahl gematchter Beobachtungen in Klammern.

Lesebeispiel: In besonders stark betroffenen Betrieben (Zeile 2: Lohn bis 5,99€) wäre die Beschäftigtenzahl im Juni 2015 insgesamt (Spalte 1: Gesamt) durchschnittlich um etwa eine Person höher gewesen, wäre der Mindestlohn nicht eingeführt worden.

Quellen: Betriebsbefragung in Sachsen (Februar 2016), Berechnungen des ifo Instituts.

Beschäftigungsdynamik in besonders stark betroffenen Betrieben spürbar gedämpft hat; ohne den Mindestlohn hätte jeder der besonders stark betroffenen Betriebe im Juni 2015 im Durchschnitt einen Arbeitnehmer mehr beschäftigt. Zusätzlich scheinen die stärker betroffenen Betriebe in begrenztem Maße Minijobs und Vollzeitbeschäftigung in Teilzeitbeschäftigung umgewandelt zu haben.

Ausblick

Die im Februar 2016 durchgeführte Betriebsbefragung in der gewerblichen Wirtschaft Sachsens hat noch einmal die hohe Reichweite des Mindestlohns im Freistaat verdeutlicht. Zwar könnte die Reichweite durch eine überproportionale Teilnahmebereitschaft betroffener Betriebe etwas überschätzt sein, jedoch zeigt sich auch eine in der öffentlichen Debatte bislang weniger wahrgenommene mittelbare Betroffenheit: Die Notwendigkeit, auch Löhne oberhalb des Mindestlohns anheben zu müssen, um den qualifikatorischen Lohnabstand beizubehalten, erhöht die Personalkosten zusätzlich. Dies sollte bei einer Anpassung der Höhe des Mindestlohns bedacht werden.

Bislang konnten die vom Mindestlohn betroffenen Betriebe einen umfangreichen Beschäftigungsabbau durch alternative Anpassungsreaktionen – u. a. Preiserhöhungen und Zurückstellung von Investitionen – vermeiden. Offen bleibt, ob diese Maßnahmen auch längerfristig ausreichen werden, um sich an den Mindestlohn anzupassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die konjunkturelle Lage verschlechtern sollte. Bei einer weiteren Anhebung des Mindestlohns könnten die Betriebe zudem bei bestimmten Maßnahmen an ihre Grenzen stoßen. Wer schon jetzt zur Kostenersparnis nicht mehr investiert, kann künftige Kostensteigerungen nicht mit weiteren Einsparungen bei Investitionen auffangen. Damit engt sich der Katalog potenzieller Anpassungsmaßnahmen immer weiter ein. Zudem hängt der Erfolg der einzelnen Maßnahmen auch vom konjunkturellen Umfeld ab.

Im Jahr 2015 war das konjunkturelle Umfeld für die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns überaus günstig. Dadurch führte der Mindestlohn nicht zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit. Stattdessen verringerte er aber den Abbau der Arbeitslosigkeit, da betroffene Betriebe häufig ihre Einstellungsbereitschaft zurückgefahren haben. Dies betraf in Sachsen insbesondere die Gruppe der Un-

gelernten und Angelernten. Zahlreiche Betriebe vermerkten auf dem Fragebogen, dass ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 € je Stunde für Geringqualifizierte nicht tragbar sei. Bei einer weiteren Erhöhung des Mindestlohns oder einer Verschlechterung der konjunkturellen Lage dürfte es für diese Personengruppe somit noch schwieriger werden, eine Beschäftigung zu finden bzw. beschäftigt zu bleiben. Gleichwohl waren bis Juni 2015 statistisch signifikante beschäftigungsdämpfende Effekte des Mindestlohns nur in einzelnen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft Sachsens zu beobachten. Ob der flächendeckende Mindestlohn auch längerfristig nur begrenzt Beschäftigungseffekte hervorrufen wird, darf jedoch – auch angesichts der internationalen empirischen Evidenz zu den Unterschieden zwischen kurzfristigen und langfristigen Mindestlohneffekten [vgl. NEUMARK und WASCHER (2008)] – bezweifelt werden.

Literatur

- BELLMANN, L. und M. BOSSLER (2016): Mindestlohn: Längsschnittstudie für sächsische Betriebe, noch nicht veröffentlicht.
- BELLMANN, L.; BOSSLER, M.; GERNER, H.-D. und O. HÜBLER (2015): Reichweite des Mindestlohns in deutschen Betrieben, IAB-Kurzbericht 6/2015.
- CARD, D. und A. KRUEGER (1994): Minimum Wages and Employment: A Case Study of the Fast-Food Industry in New Jersey and Pennsylvania, *American Economic Review* 84 (4), S. 772–793.
- DIE SÄCHSISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN UND ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SÄCHSISCHEN HANDWERKSKAMMERN (Hrsg.) (2015): *Fachkräftemonitoring 2015 – Fachkräftesituation der sächsischen Wirtschaft*.
- DITTRICH, M.; KNABE, A. und K. LEIPOLD (2014): Spillover Effects of Minimum Wages in Experimental Wage Negotiations, *CESifo Economic Studies* 60 (4), S. 780–804.
- FOUGÈRE, D.; GAUTIER, E. und H. LE BIHAN (2010): Restaurant Prices and the Minimum Wage, *Journal of Money, Credit and Banking* 42 (7), S. 1.199–1.234.
- IAB – INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND BERUFSFORSCHUNG (Hrsg.) (2016): *Begleitendes Datentool zum Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns* (Ausgabe 1), IAB Forschungsbericht 1/2016, Nürnberg.
- KNABE, A.; LÜCKE, C.; SCHÖB, R.; THUM, M.; VANDREI, L. und M. WEBER (2014): Regionale Beschäftigungseffekte des Mindestlohns im Freistaat Sachsen, *ifo Dresden berichtet* 21 (5), S. 03–12.
- MACURDY, T. E. und F. MCINTYRE (2001): *Winners and Losers of Federal and State Minimum Wages*, Employment Policies Institute, Washington, D. C.
- MÜLLER, K.-U. und V. STEINER (2013): *Distributional Effects of a Minimum Wage in a Welfare State: The Case of Germany*, SOEPPapers 617, DIW Berlin.
- NEUMARK, D. und W. WASCHER (2008): *Minimum Wages*, MIT Press, Cambridge.
- SAUER, S. und P. WOJCIECHOWSKI (2016): Wie reagierten die deutschen Firmen auf die Einführung des Mindestlohns? Befragungsergebnisse aus dem ifo Konjunkturtest, *ifo Schnelldienst* 69 (7), S. 62–64.
- SCHUBERT, A.; STEINBRECHER, J.; THUM, M. und M. WEBER (2016): Auswirkungen des flächendeckenden Mindestlohns auf die Gewerbliche Wirtschaft im Freistaat Sachsen, *ifo Dresden Studie*, Nr. 77, München/Dresden.
- WEBER, M. (2016): Der flächendeckende Mindestlohn in Ost- und Westdeutschland: Erwartungen und Wirklichkeit, *ifo Dresden berichtet* 23 (3), S. 36–40.

¹ Zu diesen zehn Niedriglohnbranchen gehören Herstellung von Back- und Teigwaren, Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz), Betrieb von Taxis, Beherbergung, Gastronomie, Private Haushalte mit Hauspersonal, Call Center, Spiel-, Wett- und Lotteriewesen, Kosmetiksalons sowie Private Wach- und Sicherheitsdienste.

² Zusätzlich zählen auch einzelne Klassen der Wirtschaftsabschnitte A und O bis U zur gewerblichen Wirtschaft. Diese spielen quantitativ jedoch eine untergeordnete Rolle.

³ Nahezu alle Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, mit Ausnahme der Freien Berufe, sind automatisch auch Mitglieder der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerkskammern.

⁴ In einem Pre-Test ergab sich, dass unter den Betrieben, die in den Registern der Betriebsgrößenklasse „1 bis 3 Beschäftigte“ zugeordnet sind, zahlreiche Soloselbstständige vertreten waren.

⁵ Der Propensity Score ist die auf die genannten Betriebseigenschaften bedingte Wahrscheinlichkeit, dass ein Betrieb vom Mindestlohn betroffen ist. Verwendet wird ein Kernel-Matching mit Epanechnikov-Kernel mit einer Bandbreite 0,06. Alternative Matching-Verfahren, z.B. Radius Matching mit einem Radius von 0,3 um den Propensity Score oder Mahalanobis-Matching über die Charakteristika anstelle des Propensity Scores, kommen zu ähnlichen Ergebnissen.